



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-105/2020

- öffentlich -

Datum: 16.04.2020

Aktenzeichen	BL-JS
Federführender Fachbereich	Fachbereich Hauptverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	20.04.2020	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	04.11.2020	vorberatend
Sozial-, Integrations- und Bauausschuss	04.11.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	16.02.2021	beschließend

Antrag auf Förderung einer Interkommunalen Zusammenarbeit für eine Kooperation im Bereich des Datenschutzes - Rahmenvereinbarung des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport zur Förderung der IKZ vom 13.12.2016 (- IV3 - 3 v 03.02 -)

Sachdarstellung:

Die Gemeinden Diemelsee und Willingen sowie die Städte Diemelstadt, Lichtenfels, Volkmarsen und Zierenberg sind sich einig, auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2016 eine Kooperation im Bereich des Datenschutzes zu begründen und gemeinsam einen Antrag auf Förderung dieser IKZ stellen.

In der Vereinbarung ist geregelt, dass die IKZ im Bereich Datenschutz mit Wirkung zum 01.07.2020 begründet wird und die Stadt Volkmarsen federführend und als Ansprechpartner fungiert. Die IKZ als Kooperationsverbund wird gemäß der Rahmenvereinbarung vom 13.12.2016 dauerhaft eingerichtet, mindestens jedoch auf fünf Jahre. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Bei der Ermittlung der Personalkosten haben wir uns auf die Zugrundelegung der Personalkostentabelle des Landes bezogen, um die Personalkosten für einen Stelleninhaber im Rahmen der Kooperation für die beteiligten Partner abzubilden (siehe Kostenaufstellung — Anlage 1).

Wir begründen die angestrebte IKZ mit allgemeinen wesentlichen Aufgaben des Datenschutzes, für die in den beteiligten Kommunen zurzeit kein Bediensteter originär zuständig ist, mit den immer komplexeren Aufgaben in diesem Bereich und dem zunehmend breiteren Aufgabengebiet, insbesondere in Bezug auf den Grundschutz in der Datensicherheit und im Hinblick auf die seit Mai 2018 in Kraft tretende EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), die am 25.05.2018 das aktuell gültige Bundesdatenschutzgesetz ersetzt. Somit werden durch diese Maßnahme der Datenschutz zusammengeführt. Durch die Zusammenführung werden somit für alle Gemeinden und Städte die rechtlichen Auflagen des Datenschutzes erfüllt.

Wir sind der Überzeugung, dass durch die beigefügten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen sowie durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen

Vereinbarung die Voraussetzungen für eine Förderung der IKZ gemäß der Rahmenvereinbarung erfüllt sind.

Gemäß der Rahmenvereinbarung dürfte mit einem Effizienzgewinn von weit mehr als 15 v.H. erfüllt sein. Durch die angestrebte IKZ ist gewährleistet, dass die Zuwendung in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen steht.

In den ersten zwei Jahren muss ein externer Dienstleister in Anspruch genommen werden. In dieser Zeit wird von der IKZ ein zertifizierter Datenschutzbeauftragter mit Prüfung ausgebildet, der dann anschließend die Aufgaben für die IKZ wahrnimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat / Die Ausschüsse / Die Stadtverordnetenversammlung beschließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinden Diemelsee und Willingen und jeweils vertreten durch die Gemeindevorstände, sowie die Städte Diemelstadt, Lichtenfels und Volkmarsen und Zierenberg, diese vertreten durch den Magistrat, sind sich einig, auf Basis der Rahmenvereinbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2016 in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit eine Kooperation im Bereich der Wahrnehmung der Rolle des externen Datenschutzbeauftragten gemeinsam zu begründen sowie als Basis dieser Zusammenarbeit und zur Realisierung dieses Kooperationsverbundes die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Kooperationszweck, Ziel

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Begründung einer Kooperation mit dem Ziel, im Bereich des Datenschutzes wichtige Aufgabenfelder zu zentralisieren, um den komplexen Aufgabenstellungen sowie künftigen Herausforderungen gemeinsam gerecht zu werden, vorhandene Ressourcen zur gemeinsamen Nutzung zu bündeln und mit den eingesparten Kosten zur Zukunftsfähigkeit der Verwaltungsstrukturen beizutragen.

§ 2 Anteile am Kooperationsverbund, Verteilungsmaßstab

(1) Die Anteile am Kooperationsverbund betragen wie folgt:

Von der zu erwartenden Förderung partizipieren die Kooperationspartner auf der Ertragsseite allesamt paritätisch zu gleichen Anteilen (jeweils 1/6).

(2) Im Bereich der Aufwendungen werden sämtliche Kosten für Personal und Versorgung entsprechend der Beteiligung der Verbundpartner am Kooperationsverbund (Abs. 1) aufgeteilt.

§ 3 Leistungserstellung

(1) Die Leistungserstellung erfolgt durch einen ausgebildeten zertifizierten Datenschutzbeauftragten oder eines externen Dienstleisters, der die Aufgaben des externen Datenschutzbeauftragten für alle Verbundpartner wahrnimmt.

(2) Anstellungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Volkmarsen. Ihm obliegen die Aufgaben als Dienstherr und die Federführung für die Abwicklung des Kooperationsverbundes.

(3) Der Leistungsersteller wird ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen sowie nach Weisungen der Verbundpartner tätig.

(4) Der Leistungsersteller sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu (Anlage 2).

(5) Die Beauftragung von Dritten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der auftragsgebenden Verbundpartner gestattet.

§ 4 Leistungsnachweise

(1) Sämtliche Personal- und Versorgungsaufwendungen zzgl. der Fahrtkosten für Dienstfahrten sind zunächst durch den Verbundpartner Stadt Volkmarsen zu erbringen. Die Fahrtkosten sind nach Aufwand gemäß tatsächlicher Entstehung mit Fahrtenbuch nachzuweisen, abzurechnen und den Verbundpartnern zu belegen.

(2) Die entstandenen Personalkosten werden unter den Verbundpartnern nachträglich einmal im Jahr durch den Magistrat der Stadt Volkmarsen gemäß Beteiligung der Verbundpartner am Kooperationsverbund schriftlich belegt, nachgewiesen und abgerechnet, erstmals mit Wirkung zum Stichtag 31.12.2020 im Februar 2021.

§ 5 Datenschutz

(1) Bei auftragsgemäßer Verarbeitung von personenbezogenen Daten besteht die Verpflichtung, das Datengeheimnis gemäß § 9 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) zu wahren, Auskünfte an Dritte dürfen nicht erteilt werden.

(2) Datenaustausch und -verwaltung sind anhand von Zugriffsrechten und Beschränkungen zu reglementieren.

§ 6 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft und wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.

(2) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel, Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle gesetzlichen Vorschriften.

Anlage(n):

(1) Kostenaufstellung

(2) Aufgaben

Jürgen Salokat